



Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

von Dr. Marcus Soiné
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Nach langer Ankündigung und einer sehr breit geführten Diskussion mit zahlreichen Reformvorschlägen wurde Mitte 2007 des Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, kurz MoMiG, beschlossen. Es ist seit 01. November 2008 in Kraft. Neben zahlreichen Vereinfachungs- und Beschleunigungsregelungen hinsichtlich Gründung, Kapitalaufbringung und Übertragung wurde die gesetzliche Grundlage für eine weitere Gesellschaftsform geschaffen, die „Unternehmergesellschaft“ oder „UG“ (haftungsbeschränkt) (im Folgenden „UG“). Der nachfolgende Artikel befasst sich mit dieser Gesellschaftsform.

1. Wesen und Entstehung

Aufgrund des Booms der britischen „limited“ in den Jahren vor dem MoMiG sah sich der Gesetzgeber veranlasst, eine Alternative hierfür auch im deutschen Gesellschaftsrecht zu schaffen. Dies ist durch die Regelung des § 5a GmbH-Gesetz geschehen. Systematisch ist sie ein Unterfall der GmbH, so dass eine Vielzahl der GmbH-Regeln entsprechend Anwendung finden.

Die Besonderheit besteht – vergleichbar mit dem Vorbild der „limited“ – darin, dass das Gründungskapital lediglich mindestens einen Euro betragen muss, wobei Sacheinlagen nicht zulässig sind.

Wie bei der GmbH bedarf die Errichtung einer UG der notariellen Form, wobei meist eine sog. Mantelurkunde und gesondert der Gesellschaftsvertrag als Anlage errichtet werden. Die UG entsteht mit Eintragung in das zuständige Handelsregister B.

2. Haftungsbegrenzung und Besonderheiten

Infolge der systematischen Verwandtschaft zur GmbH ist die UG ebenfalls eine juristische Person mit eigener Rechtssubjektsqualität. Das bedeutet, dass sie

eigenständige Trägerin von Rechten und Pflichten sein und eine eigene Vermögensmasse haben kann.

Aufgrund der eigenen Rechtspersönlichkeit haftet die UG in der Regel mit ihrem gesamten Vermögen, welches sich jedoch im Zeitpunkt der Gründung meist in dem sehr geringen Gründungskapital erschöpft.

Um dies aus Gründen des Gläubigerschutzes zu kompensieren, sieht der Gesetzgeber in § 5a Abs. 3 GmbH-Gesetz eine Besonderheit vor, wonach die UG gesetzlich zur Bildung einer Gewinnrücklage verpflichtet ist. Diese Verpflichtung erlischt erst dann, wenn eine Umwandlung der UG in eine GmbH erfolgt. Dies ist erst dann möglich, wenn das Stammkapital auf mindestens EUR 25.000,00 erhöht wird.

Gerade diese Verpflichtung verursacht in der Unternehmenspraxis einen erhöhten Verwaltungsaufwand und birgt eine gewisse Missbrauchsgefahr, da jeder Fehler bei der Gewinnfeststellung auch Auswirkungen auf die Erfüllung der gesetzlich angeordneten Gewinnrücklagenbildung hat. Selbst wenn eine UG erfolgreich gegründet wurde, sollte regelmäßig eine Überprüfung dahingehend vorgenommen werden, ob die erwirtschafteten Gewinne ordnungsgemäß verbucht und die getätigten Entnahmen nicht die gesetzlichen Regelungen verletzen.

Bei der Firmierung muss die UG auf ihre Haftungsbeschränkung durch den Klammerzusatz (haftungsbeschränkt) ausdrücklich hinweisen.

3. Steuerrechtliche Behandlung

Die UG ist als eigenständiges Steuersubjekt körperschaftssteuerpflichtig. Soweit eine Gewerbe betrieben wird, unterliegt sie darüber hinaus der Gewerbesteuerpflicht. Die Gesellschafter der UG sind als Privatpersonen für ihren Gewinn zusätzlich einkommenssteuerpflichtig, wobei insoweit Verrechnungsmöglichkeiten nach dem sog. Teileinkünfteverfahren und damit partielle Steuerfreiheit für einen Teil der Ausschüttungen besteht.